

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 3 (1930-1931)

Heft: 4

Buchbesprechung: Bücherschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücherschau.

Büchereingang.

Eine Besprechung der Bücher behält sich die Redaktion vor; sie übernimmt jedoch keine Verpflichtung hiezu.

Die deutsche Sprache, eine Bedeutungslehre, von Konrad Mauerer, Verlag Fehr'sche Buchhandlung, St. Gallen, 1930, broch. Fr. 3.80, RM. 3.20, S. 152.

Deutsche Lyriker, vom 16.—20. Jahrhundert, ausgewählt für Mittelschulen, von Dr. Fritz Enderlin, Dr. Esther Odermatt, Zürich, Dr. Paul Geßler, Dr. Wilhelm Türlir, Basel, Orell Füllli Verlag, Zürich und Leipzig, Fr. 5.50, RM. 4.40, S. 360.

Deutsche Dichtung, von K. Heinemann, Verlag Alfred Kröner, Leipzig C 1, 1930, geb. RM. 3.—, S. 396.

Grammaire française, von Prof. Dr. Andreas Baumgartner, Verlag Orell Füllli, Zürich und Leipzig, geb. Fr. 3.—, S. 174.

Lectures françaises, von E. Framaigat, Verlag Orell Füllli, Zürich und Leipzig, broch. Fr. 3.80, RM. 3.10, S. 152.

Lehrbuch der spanischen Sprache, von W. Flury, Verlag Schultheß & Co., Zürich, 1930, geb. Fr. 6.—, S. 312.

Commercial English, by William Maurice A. J. L., J. Bielefelds Verlag, Ettlingen und Leipzig, 1930, geb. RM. 3.60, S. 218.

Amerikanisches Englisch, von Hermann U. Meyenburg, J. Bielefelds Verlag, Ettlingen und Leipzig, 1929, geb. RM. 3.—, S. 112.

lateinisches Uebungsbuch, von Dr. Paul Boesch, Verlag Orell Füllli, Zürich, S. 162.

Lateinisches Lesebuch, von Dr. Mauritz Schuster, Verlag Hölder-Pichler-Temsky A.-G., Wien, kart. RM. 2.40, S. 128.

Initia Latina, von August Scheindler, Josef Hrasky und Emil Stofer, Verlag Hölder-Pichler-Temsky A.-G., Wien, geb. RM. 3.25, S. 203.

*

Literatur zum Jugendstrafrecht in der Schweiz. Es kann nicht die Aufgabe der folgenden Ausführungen sein, ein Verzeichnis der gesamten Literatur über das Jugendstrafrecht und die Jugendgerichtsbarkeit aufzustellen, vielmehr wird es sich darum handeln können, eine allgemeine Skizzierung zu geben und auf einzelne Schriften aufmerksam zu machen, die besonders geeignet sind in die Materie einzuführen.

Die Jugendgerichtsbewegung geht in ihren Anfängen in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts zurück. 1899 wurde das erste Jugendgericht in den Vereinigten Staaten von Amerika geschaffen. Auch in der Schweiz fing man in den neunziger Jahren an, sich mit den Fragen der Behandlung der jugendlichen Verbrecher nach besonderen Grundsätzen auseinanderzusetzen, bis dann vom Jahre 1911 an bis 1928 eine Reihe von Kantonen in ihre Gesetzgebung das Jugendstrafrecht mehr oder weniger konsequent aufnahmen (vergl. den Aufsatz in der Septembernummer dieser Zeitschrift). Sehr anregend wirkte auf die Diskussion der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von Prof. Stoos, der als erster Vorentwurf im Jahre 1903 erschien und eine vom ordentlichen Recht grundsätzlich verschiedene Behandlung für Jugendliche vorsah. Diese Publikation und die weitern Verhandlungen darüber waren der Anlass für alle an diesen Fragen Interessierten, sowohl Juristen als auch Pädagogen und Fürsorger und Mediziner, jeder aus seinem Gebiete heraus das Problem des jugendlichen Verbrechers und seiner Behandlung zu besprechen. Dabei spielten natürlich auch die

ausländischen Verhältnisse, vorab das amerikanische Vorbild eine grosse Rolle.

Der Sachlage entsprechend erfolgten die Erörterungen vor allem durch Artikel in Fachzeitschriften, wie in der *Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht*, der *Schweizerischen Juristenzeitung*, dem *Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege*, in *paedagogischen Zeitschriften u. s. w.*, zum Teil auch in der allgemeinen Presse oder durch Vorträge in juristischen, paedagogischen und gemeinnützigen Gesellschaften. Eine reichhaltige Zusammenstellung solcher Literatur findet sich im Anschluss an einen Artikel von Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident in Basel, einem der einfligsten Vorkämpfer des Jugendgerichtswesens in der Schweiz, im 10. Bande des *Jahrbuchs der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege*, 1909, S. 449 ff. Der Artikel selbst „Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche“ gibt eine gute Darstellung des amerikanischen Jugendgerichtswesens und der damaligen Gesetzgebung in den europäischen Staaten. Besonders eingehend und kritisch werden die schweizerischen Verhältnisse besprochen.

Den besten Einblick in den ganzen Komplex der Fragen sowohl betreffend das Jugendstrafrecht als auch betreffend die Kriminalität der Jugend überhaupt gibt der Bericht über den ersten schweizerischen Jugendgerichtstag im Mai 1912 in Winterthur, im 13. Band des *Jahrbuchs der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege* und vor allem die am gleichen Ort abgedruckten, an dieser Tagung gehaltenen Referate und gefallenen Voten, in welchen das Problem von allen Seiten beleuchtet und besprochen wird. Es haben dort unter andern gesprochen: Prof. Dr. Zanger und Dr. Maier als Mediziner und Psychiater, Prof. Dr. Hafter, Prof. Dr. Zürcher und Dr. Silbernagel als Juristen, und Herr Kuhn-Kelly von St. Gallen und Herr Hiestand als Fürsorger. Aus der französischen Schweiz hielten Referate die Herren Dr. Martin und Prof. Borel.

Aus der Literatur jener Vorbereitungszeit wäre noch ein Referat von Prof. Dr. Hafter über: „Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse“ hervorzuheben. Es ist wiedergegeben in den Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins 1909, erstes Heft und erörtert in besonders klarer und allgemein verständlicher Weise das Problem vom juristischen Gesichtspunkt aus. Wer eingehendere Studien machen will, sei auch auf die Zürcher Dissertation von Eugen Hasler: „Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht“ hingewiesen.

Sehr einlässlich behandelt die Frage der Person des Verbrechers und die Ursachen des Verbrechertums eine Schrift von Frau Dr. med. Laura Gervai: „Kindliche und jugendliche Verbrecher“, gestützt auf Studien und Erfahrungen in Zürich, München, 1914, Verlag Ernst Reinhardt.

Mit der Einführung des Jugendstrafrechtes in die Gesetzgebung ist der Literatur die weitere Aufgabe der Besprechung und Kritik der geltenden Gesetze entstanden. Auch dies geschah in erster Linie durch Artikel und Vorträge in der Fachpresse und in Fachkreisen. Es bestehen aber einige zusammenfassende Publikationen, die geeignet sind, einen allgemeinen Ueberblick zu geben.

Da ist zunächst wieder eine Schrift des schon erwähnten Dr. Alfred Silbernagel zu nennen: „Das schweizerische Jugendstrafrecht vor dem National-

rat (unter Vergleichung mit der neuern und neusten Gesetzgebung der andern Staaten und der schweizerischen Kantone)". Separatabdruck aus der schweiz. Juristenzeitung, 24. Jahrgang, 1928. Sie gibt eine gute allgemeine Orientierung.

Einlässlicher und gut werden die allgemeinen Fragen und die geltende Gesetzgebung in der Schweiz in der Lausanner Dissertation von Pierre Grandchamp: „Contribution à l'étude de la Réforme du Droit Pénal de l'Enfance dans le Canton de Vaud“, 1921, besprochen.

Endlich wäre noch auf das Buch von Dr. H. F. Pfenninger, Staatsanwalt: „Das Zürcher Jugendstrafrecht, Darstellung und Kritik“ hinzuweisen. Die Schrift befasst sich allerdings fast ausschliesslich mit dem zürcherischen

Recht und erhält vor allem spezifisch juristische Erörterungen. Für den Fachmann sehr interessant und anregend ist sie deshalb für eine allgemeine Orientierung vielleicht weniger geeignet, zumal der Verfasser wohl theoretisch durchaus auf dem Boden des Erziehungsprinzipes steht, sich aber in seinen praktischen Ausführungen von den Gedankengängen des ordentlichen Strafrechtes nicht genügend hat frei machen können.

Eine systematische Darstellung des Jugendstrafrechtes fehlt uns noch sowohl in der schweizerischen als auch, soviel ich sehe, in der ausländischen Literatur. Das ist durchaus begreiflich, denn die Bewegung ist noch viel zu jung und viele Fragen bedürfen noch der Vertiefung und Abklärung.

Dr. jur. R. Briner, Zürich.

Zeitschriftenschau.

Im Doppelheft 7/8, 1930, der „Gymnastik“, Monatszeitschrift und Mitteilungsblatt des Deutschen Gymnastikbundes (Berlin), schreibt J. Tabel in einem Aufsatz über „Kunsterziehung und Gymnastik“: „Die Entwicklung eines Menschen ist der Prozeß seiner Formung. Kräfte und Gegenkräfte gestalten ihn durch eine Reihe von Erlebnissen, Krisen und Erfahrungen zur Persönlichkeit. Einen Menschen erziehen heißt, ihn bilden zum Bild, zur Form der Persönlichkeit, die sich aus diesem Entwicklungsprozeß herauskristallisieren will, heißt Geburthilfe leisten. Mehr vermag der beste Erzieher nicht, wenn es ihm auf den Menschen ankommt, auf dessen inneres Bild, das geheimnisvoll, aber bestimmt schon im Embryo eingeschlossen liegt. Darum ist Vertrauen und Liebe die einzige Atmosphäre, in der Erziehung, Bildung geschehen kann. Darum muß der Erzieher passiv sein, den Menschen zu dessen Bilde kommen lassen, mit genialer Sicherheit jede Untreue des Menschen gegen sich selbst korrigieren. Sucht der Erzieher etwas anderes als das Bild, das jeder Mensch in sich trägt, will er das Kind zu etwas anderem, zu einer politischen oder konfessionellen Gruppe oder zu sonst einem selbstsüchtigen, vom Erzieher gewollten Zweck „erziehen“, so ist er Gewaltmensch, kommt nicht ohne drakonische Zwangsmaßnahmen aus, vergewaltigt das Kind, versündigt sich am Leben im Menschen.“

Fehlt aber dem Erzieher die irrationale Verbundenheit zu dem geheimnisvollen Lebensgrunde des Kindes, die Genialität, aus der heraus er das Bild im Menschen schaut, so ist er kein Erzieher, mag er noch soviel Talent, noch soviel Wissen aufweisen: der Erzieher ist Künstler, nicht Wissenschaftler.

Fehlt dem Erzieher die Liebe, so erweist er sich ebenfalls als zum Werke ungeschickt, denn dann fehlt ihm die Wärme, die Ausstrahlung und Bestrahlung des Lebenskeimes im Kinde. Das aber ist der Witz: Erwärmen. Das Leben ist in dem Kinde, auch der Keim zu seinem eigenen Bilde; die Sonnenkraft ist nötig, die wärmt und strahlt und das Leben hervorlockt und zur Entfaltung bringt.

Tritt aber nun im Wachstum des Menschen das formende Spiel der Kräfte und Gegenkräfte in Tätigkeit, so erwächst für den Erzieher die Notwendigkeit aktiven Mithandels: die Kräfte zu fördern, zu lenken, zu korrigieren, soweit als möglich das Bild des Menschen mitzuformen, mitzubilden. Nicht kraft seiner Autorität und Macht, sondern kraft seiner Lebensgemeinschaft mit dem zu erziehenden Menschen.“

*

Obwohl wir unsere Hochschätzung gegenüber Professor Spranger in keiner Weise verbergen möchten, sei doch

eine kritische Stimme über den Verfasser der „Psychologie des Jugendalters“ registriert, weil sie, bei aller Einseitigkeit, in gewisser Hinsicht berechtigt ist. Die „Leipziger Lehrerzeitung“ schreibt in Nr. 13, Jahrgang 1930: „Kritik an Sprangers psychologischer Forschungsmethode“ wird jetzt immer häufiger. Tatsächlich war sie von Anfang an da, wurde in psychologischen Kreisen sehr lebhaft und sehr unverblümmt geübt, trat aber nur in seltenen Fällen öffentlich in Erscheinung. Mit besonderer Entschiedenheit nahmen Stellung die Professoren Karl Bühler-Wien, Störring-Bonn und Wilhelm Peters-Jena. Kürzlich hat ein Mitglied der Würzburger, von Professor Marbe geführten Schule das Wort genommen: die Privatdozentin Dr. Maria Schorn. Sie schreibt zu Sprangers vielgerühmter „Psychologie des Jugendalters“ u. a. folgendes: „Bei kritischer Betrachtung der Ausführungen, die Spranger in seiner Gesamtcharakteristik des Jugendlichen zutage fördert, können wir uns nicht des Eindrucks erwehren, daß nur ein sehr blasses, schemenhaftes Bild des Jugendalters geliefert wird. Auch die Darstellung der einzelnen Gebiete und das Verhalten des Jugendlichen ihnen gegenüber kann diesen Eindruck nicht verändern. Das Wort „Surrogatwirklichkeit“, das Peters auf die von Spranger in den „Lebensformen“ aufgestellten Typen von Menschen anwendet, charakterisiert auch die Feststellungen in der „Psychologie des Jugendalters“. Der Jugendliche, der in Sprangers Buch geschildert wird, ist ein abstraktes Gebilde, mit dem man in der Praxis nichts anfangen kann. Bei der von Spranger verwandten Methode ist es auch nicht anders möglich, als daß Surrogatwirklichkeiten zustandekommen. Denn wie gelangt Spranger eigentlich zu seinen Feststellungen über den Jugendlichen? Er sammelt seine Beobachtungen an Jugendlichen, Beobachtungen unsystematischer Art, wie wir sie alle im täglichen Leben mit mehr oder weniger grossem Geschick machen. Ergänzt oder vervollständigt werden die auf Grund solcher zufälligen Beobachtungen gewonnenen Feststellungen durch die in Erinnerungen und Briefen von Dichtern und Schriftstellern ausgesprochenen Bemerkungen und Erfahrungen. (Lebenserinnerungen von Adolf Stahr, Felix Dahn, Ferdinand Lasalle, Gustav Freytag, Malvida von Meysenbug, Charitas Bischoff, Lily Braun, Otto Braun.) Auch einige Tagebücher sowie Briefe von Jugendlichen werden verwertet, ferner Novellen und Romane jugend- und entwicklungspsychologischen Inhalts wie: „Der grüne Heinrich“ von Gottfried Keller, „Vaters Kind“ von Lu-Andreas-Salomé, „Demian“ von Hermann Hesse, „Das Bildnis des Dorian Grey“ von Oskar Wilde und andere. Es werden auch vereinzelte psychologische Schriften herangezogen, so die Arbeiten der Psychologen Giese,